

RYŌAN-DOJO



ESSLINGEN

エスリンゲン

Ryoan-Dojo Esslingen e.V.

Verein für Kampfkunst und Gewaltprävention

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ryoan-Dojo Esslingen - Verein für Kampfkunst und Gewaltprävention. Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist eine bewegungsorientierte Arbeit im Rahmen von Kampfkunst und Gewaltprävention sowie die Förderung eines friedlichen Umgangs miteinander. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- sportlicher Übungen der Kampfkunst
- Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Projekte im Bereich Gewaltprävention und Gesundheitsförderung mit Kooperationspartnern im Bereich Schule, Jugendarbeit und geschlechtersensibler Arbeit
- Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit
- Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch und auch keine Teilhaberechte auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

In Übrigen kann in Einzelfällen Mitgliedern und Mitarbeitenden des Vereins durch die Mitgliederversammlung ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.ä.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretenden Mitglied werden. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32ff des BGB. Das Stimmrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder ist nicht auf gesetzliche Vertretende übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt, die dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss
- Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Der Ausschluss muss schriftlich durch den Vorstand erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende

Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfenden
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand

sowie weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine schriftführende Person zu wählen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind in §14, Auflösung des Vereins in §15 geregelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, kann der Ausschuss aus seiner Mitte ein Mitglied bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl wahrnimmt. Über alle Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

§ 11 Ausschuss

Der Vorstand ernennt nach seiner Wahl einen Ausschuss. Dieser besteht aus drei bis sieben Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Ausschusses unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit.

§ 12 Haftung

Der Vorstand haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine kassenprüfende Person. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Satzungsänderung

§ 2 ist nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindesten $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und die von der Mitgliederversammlung vor der Auflösung zu bestimmen ist. Die Auflösung des Vereins erfolgt

- durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder zustimmen.
- Wenn diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Vereinsauflösung notwendig.

Esslingen den 10.01.2019